

NR. 1297 | 21.03.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Erste Änderung der Geschäftsordnung der
zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19.03.2019

**Erste Änderung der Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 19. März 2019

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung der RUB [AB] Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015) wird die Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität Bochum wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität Bochum vom 22.02.2016 (AB Nr. 1145 vom 07.03.2016) wird § 3 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der QVK wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter in geheimer Wahl jeweils mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität vom 13. Dezember 2018.

Bochum, den 19. März 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

**Lesefassung der
Geschäftsordnung
der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 22. Februar 2016

zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 19. März 2019

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) in Verbindung mit Art. 16 Absatz 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung der RUB Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015) gibt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität Bochum folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Ruhr-Universität hat gemäß Art. 16 VerfRUB eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission (QVK) zur Umsetzung der sich aus dem Studiumsqualitätsgesetz ergebenden Ziele eingerichtet.
- (2) Die QVK berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Verwendung der der Hochschule zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmitteln. Diese Aufgabe erfüllt die QVK insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 1. Die QVK macht planerische Vorschläge zur Verwendung der zentral fakultätsübergreifend eingesetzten Qualitätsverbesserungsmittel.
 2. Die QVK dient als Anlaufstelle für die Studierenden. Die Kommission ist dazu beauftragt, Hinweisen auf Mängel in der Lehr- und Prüfungsorganisation in Zusammenarbeit mit der Universitätskommission für Lehre nachzugehen.
 3. Die QVK gibt ein Votum zu dem, alle zwei Jahre von den Hochschulen an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF), zu erstattenden Fortschrittsbericht ab. Im Fortschrittsbericht werden die durch die Qualitätsverbesserungsmittel finanzierten Maßnahmen und die damit erzielten Erfolge dargestellt.

§ 2 Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach dem Studiumsqualitätsgesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.

§ 3 Mitglieder der QVK

- (1) Der QVK gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW an, im Einzelnen:
 1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Mitglieder der QVK werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder der QVK wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter in geheimer Wahl jeweils mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission

Die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission finden nach vorheriger Vereinbarung in der Regel alle zwei Monate statt. Zu den Sitzungen lädt die oder der Kommissionsvorsitzende mindestens eine Woche vor der Sitzung ein.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird im Vorfeld der Sitzung von der Kommissionsvorsitzenden oder dem Kommissionsvorsitzenden gemeinsam mit der Referentin oder dem Referenten der Kommission besprochen und festgelegt. Den Kommissionsmitgliedern wird die Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt und genehmigt.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Durch begründeten Antrag eines Mitglieds der Kommission kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7 Abstimmungen

Die anwesenden Kommissionsmitglieder entscheiden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Durch begründeten Antrag eines Mitglieds der Kommission kann auch eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied jeder Statusgruppe und mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der QVK wird Protokoll geführt.
- (2) Das Protokoll geht den Kommissionsmitgliedern vor der darauf folgenden Sitzung zu, wird in der darauf folgenden Sitzung besprochen, eventuell abgeändert, beschlossen und danach veröffentlicht.

§ 10 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung des Senats

Bei Regelungslücken findet die Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die QVK mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität Bochum vom 22.02.2016.

Bochum, den 2. März 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich